

Vereinbarung zur Tagespflege

(gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 12. Dezember 2017)



Der/Die **Betreuer/in** wohnhaft in

Anschrift:

Mail-Adresse:

Telefonnummer:.....

betreut ab dem

das **Kleinkind**:

Name:

Geburtsdatum:

Anschrift:

Die Erziehungsberechtigten sind:

Name:

Name:

Anschrift:

Mail-Adresse:

Telefonnummer:

Die Gemeinde Bietigheim gewährt für das genannte Kind pro betreute Stunde einen Zuschuss von 1,50 €. Diesen Zuschuss erhält die Tagespflegeperson, wenn

1. sie die **Betreuung des Kleinkindes unter 3 Jahren** im Rahmen der Kindertagespflege übernehmen,
2. das Kind mit seinen Eltern seinen Wohnsitz in Bietigheim hat,

3. die Betreuung im Sinne von § 24 Abs. 2 SGB VIII erforderlich ist (d. h., wenn die leiblichen Eltern bzw. der / die Alleinerziehende einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder eine solche aufnimmt, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befindet oder an Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt teilnehmen oder ohne die Leistung der Tagespflege eine dem Wohl des Kindes entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist),
4. sie eine gültige Pflegeerlaubnis des Jugendamtes Rastatt gem. § 43 SGB VIII vorlegen können,
5. sie regelmäßig an im Landkreis angebotenen Fortbildungen teilnehmen, um ihre Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege zu vertiefen und ihre Eignung zu erhalten,
6. sie bereit sind, sich allen Fragen der Kindertagespflege durch das Jugendamt des Landkreises Rastatt beraten zu lassen,
7. sie bereit sind, die Voraussetzungen der kindgerechten Räumlichkeiten mindestens einmal jährlich durch das Jugendamt des Landkreises Rastatt überprüfen zu lassen.

Die Tagespflegeperson teilt der Gemeinde Bietigheim vierteljährlich die von ihr betreuten Kinder unter 3 Jahren aus Bietigheim mit dem entsprechenden Stundenaufwand mit. Dabei wird seitens der Erziehungsberechtigten die dort angeführten Betreuungsstunden durch Unterschrift bestätigt.

Die Gemeinde behält sich Stichproben vor. Ebenfalls ist die Tagespflegeperson verpflichtet, die Aufnahme eines zu betreuenden Kindes aus Bietigheim unverzüglich anzuzeigen.

Die Erziehungsberechtigten erklären hiermit, dass eine notwendige Betreuung im Sinne von § 24 Abs. 3 SGB VIII vorliegt.

Bietigheim,

Unterschrift Erziehungsberechtigte

Bietigheim

Unterschrift Betreuer/in